

Dr. Detlef Georgia Schulze

Berlin, den 28.09.2018

Offener Brief an die

Polizeipräsidentin in Berlin Fr. Dr. Barbara Slowik
 Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin – und per mail-Adresse: oeffentlichkeitsarbeit@polizei.berlin.de
 und

die Generalstaatsanwältin Fr. Margarete Koppers
 Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin – und per mail-Adresse: pressestelle@gsta.berlin.de und
 Webseiten-Kontaktformular

sowie – zur geflissentlichen Kenntnisnahme – an

Innen-, Justiz- und Kultursenator:

- Hr. Andreas Geisel
 Klosterstraße 47, 10179 Berlin – und per mail-Adressen: senator@seninnds.berlin.de / poststelle@seninnds.berlin.de
- Hr. Dr. Dirk Behrendt
 Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin – und per mail-Adresse: poststelle@senjust.berlin.de
- Hr. Dr. Klaus Lederer
 Brunnenstraße 188 - 190, 10119 Berlin – und per mail-Adresse: andreas.prufer@kultur.berlin.de / post@kultur.berlin.de

Vorgangs-Nr. 180907-0818-232094 des – mir unbekanntes – „Polizeipräsident[en] in Berlin“

Schreiben der Mitarbeiterin jener Behörde, Frau KOK'in Kahnert (Dienststelle LKA 521) vom
 07.09.2018 (mit Datum des Poststempels vom 11.09.2018 hier ca. am 13.08.2018 eingegangen)

Sehr geehrte Damen Adressatinnen,
 sehr geehrte Herren Ko-Adressaten,

ich danke sehr für die Gelegenheit zur „schriftliche[n] Äußerung im Strafverfahren“, dessen
 „Tatörtlichkeit“ das Landeskriminalamt in erfreulicher Deutlichkeit benennt – nämlich:

„Internet, Ihr Artikel vom 31.08.17 <https://systemcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu>“

Des näheren ist der Text vom 31.8. des vergangenen Jahres – auch heute noch – unter folgender
 Adresse zugänglich und zur Lektüre empfohlen:

<http://systemcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu/2017/08/31/linksunten-solidarisch-zu-sein-heisst-sich-dem-verbot-zu-widersetzen/>.

Dessen Überschrift lautet:

#linksunten: Solidarisch zu sein, heißt: sich dem Verbot zu widersetzen.

Leider sagt Frau Kahnert nicht in gleicher Deutlichkeit, welchen Straftatbestand ich (und meine beiden Ko-Autoren) mit diesem Text verwirklicht haben sollen, sondern beschränkt sich diesbzgl. auf die dürren und ungrammatikalischen Wörter „Tatvorwurf[:] Verstoß Vereinsgesetz“.

Da das Vereinsgesetz mit § 1 beginnt und mit § 33 endet und jedenfalls die meisten Paragraphen aus mehreren Absätzen und/oder nummerierten Aufzählungspunkten bestehen, möchte ich doch dringend bitten, mit mir kein Ratespiel zu veranstalten, sondern mir klipp und klar mitzuteilen, gegen welche konkrete/n Vorschrift/en (Paragraph + ggf. Absatz, Satz, Nummer, ...) der inkriminierte Text verstoßen soll und *inwiefern* er gegen diese Vorschrift oder Vorschriften verstoßen soll.

Ohne den konkreten Tatvorwurf zu kennen, ist es mir sowohl faktisch unmöglich als auch rechtlich nicht zuzumuten, mich zu diesem zu äußern.

Dessen ungeachtet bestätigen Ihnen gerne, falls dies der erhoffte Effekt der gewährten Gelegenheit zur „Äußerung im Strafverfahren“ ist ;-), dass ich diesen Text

- (1.) tatsächlich mitverfasst und -veröffentlicht habe

und

- ihn (2.) nach wie vor – was für mich das Entscheidende ist – für politisch richtig halte. Ich bekräftige hier insofern, was Peter Nowak, Achim Schill und ich bereits in unserer gemeinsamen Pressemitteilung vom Montag sagten.

Nebenbei bemerkt, halte ich

- (3.) unseren Text (aus dem vergangenen Jahre wie auch den jetzigen) auch für *völlig legal*, nämlich von unseren Grundrechten aus Art. 5 I, II GG (Meinungsäußerungsfreiheit) gedeckt und *nicht einmal das Vereinsgesetz verletzend*;

- dagegen: (4.) das Verbot des Internet-Mediums linksunten.indymedia.org sehr wohl für gegen Art. 5 I, II GG verstoßend *und* auch von Art. 8 II GG (Schranke des Grundrechts auf Vereinigungsfreiheit) *nicht* gedeckt und – auch unabhängig davon – für politisch ablehnenswert.

Zur Begründung dieser Rechtsauffassung füge ich die Anlage 1 meiner Petition, die ich am 20.09.2017 beim Deutschen Bundestag eingereicht hatte, bei. In dieser Petition hatte ich u.a. angeregt, den Herrn Bundesinnenminister zu dem Verbot von linksunten.indymedia anzuhören und ihm dabei die in der genannten Anlage enthaltenen – zugegebenermaßen: rhetorischen – Fragen zu stellen. Diese Fragen sollten allerdings auch Sie sich stellen, falls Sie im vorliegenden Strafverfahren den Tatverdacht aufrechterhalten wollen.

Ich stelle angesichts der genannten Grundrechte und der dazu in den genannten rhetorischen Fragen angedeuteten Argumentation anheim,

- das Strafverfahren umgehend *wegen Nicht-Vorliegens* einer Straftat einzustellen;

aber bin durchaus auch bereit,

- über die mit vorstehendem Halbsatz aufgestellte These in eine Erörterung im Rahmen eines öffentlichen Strafprozesses einzutreten. Mangels der Beteiligung der Beschuldigten (dann:

Angeklagten) wird ein solcher Prozeß jedenfalls *nicht* ausfallen (soviel bin ich beauftragt, auch im Namen meiner beiden Ko-Beschuldigten mitzuteilen).

Sollten Sie die erste der anheimgestellten Möglichkeiten verwerfen, so mache ich gerne von Ihrem Angebot, zu meiner Entlastung einzelne **Beweiserhebungen** zu beantragen, Gebrauch – und zwar beantrage ich:

Beim Bundesministerium des Innern (Alt-Moabit 140, 10557 Berlin) die Begründung des Verbotes von linksunten.indymedia anzufordern und im Bedarfsfalle gem. § 94 II StPO zu beschlagnahmen und den Beschuldigten des hiesigen Ermittlungsverfahrens zugänglich zu machen (Namen und persönlichen Daten der Verfügungsadressaten und -adressatinnen können gerne anonymisiert werden).

Begründung: Nach wohl herrschender Ansicht zu § 20 VereinsG kann das Gericht bei „einer nachträglichen behördlichen oder gerichtlichen Aufhebung der Verbotsverfügung [...] dies [...] bei der Strafzumessung berücksichtigen“¹. Damit hängt also nach der gerade zitierten Ansicht – würde sich auf der Ebene des Vereinsgesetzes der Tatverdacht erhärten – das Strafmaß von der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung ab. Denn im Falle der Rechtswidrigkeit müßte die Verbotsverfügung vom Bundesverwaltungsgericht oder zuvor schon – gemäß Art. 20 III GG (Gesetzesbindung der Verwaltung), §§ 43 II, 48 I 1 VwVfG (Rücknahme von [insbesondere rechtswidrigen] Verwaltungsakten) – vom Bundesinnenministerium selbst oder spätestens vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden, also die Tatbestandsvoraussetzung jener Berücksichtigung bei der Strafzumessung gegeben sein.

Die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung kann aber nur in Kenntnis der Verbotsbegründung abschließend beurteilt werden. Die Verbotsbegründung muß also den Beschuldigten – im Rahmen der Gewährung von rechtlichem Gehör (Art. 103 I GG) sowie eines fairen Verfahrens (Art. 6 I 1 EMRK²) – und im Falle der Anklage dem Strafgericht – zugänglich gemacht werden.

Über die wohl herrschende Meinung hinaus bin ich allerdings der Ansicht, daß nicht nur das Strafmaß, sondern grundlegender noch die *Strafbarkeit* von Verstößen gegen ein Vereinsverbot von der Rechtmäßigkeit des letzteren abhängt (so auch von Feldmann DÖV 1965, 34; siehe dazu unten FN 4). Dies ergibt sich aus dem schon genannten Art. 20 III GG (Gesetzesbindung von Verwaltung und Justiz) und Art. 103 II GG (*nulla poena sine lege*) sowie Art. 9 I, II GG. Würde die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen ein Vereinsverbot allein von Existenz des vom Bundesinnenministerium ausgesprochenen Verbots und nicht auch von dessen Rechtmäßigkeit abhängen, so hätte es das Bundesinnenministerium in der Hand, durch Verfügung rechtswidriger Vereinsverbote den strafbaren Bereich beliebig auszudehnen, was wiederum hieße, daß nicht der Gesetzgeber, sondern die Exekutive die Strafbarkeit bestimmen würde. Hinzukommt, daß alle Tatvarianten des § 20 VereinsG – wie unstrittig sein dürfte –, soweit es den organisatorischen Zusammenhalt betrifft, in den Normbereich von Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit)³ und, soweit es Äußerungsdelikte betrifft, in den Normbereich von Art. 5 I GG (Meinungsäußerungsfreiheit) fallen. Die Vereinigungsfreiheit unterliegt aber ausschließlich der

¹ Alexander Seidl, § 20 VereinsG, in: Florian Claus Albrecht / Jan Dirk Roggenkamp, *Vereinsgesetz (VereinsG)*. Kommentar, Beck: München, 2014, 234 - 245 (245 [RN 41] mit weiteren Nachweisen).

² „Jede Person hat ein Recht darauf, dass [...] über eine gegen sie erhobene Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht **in einem fairen Verfahren**, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“ (BGBl. 2002 II, 1055 - 1071 [1058] – meine Hv.)

³ Art. 9 I GG schützt vor allem und gerade die *Organisiertheit*. Näheres dazu und zur rechtlichen Bedeutung dieses Umstandes für die Beurteilung des Verbotes von linksunten.indymedia kann meiner schon genannten Petition an den Deutschen Bundestag (insb. S. 6, FN 9 et *passim*) entnommen werden.

Schranke des Art. 9 II GG. Diese Norm lautet: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Art. 9 II GG statuiert also nur das Verbot von Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen *tatsächlich* zuwiderlaufen oder die sich *tatsächlich* gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit (oder auch die Meinungsäußerungsfreiheit) allein aufgrund des Umstandes, daß das Bundesinnenministerium ein Verbot – (jedenfalls: noch) nicht bestandskräftig – verfügt hat, erwähnt und folglich rechtfertigt Art. 9 II GG dagegen *nicht*.⁴ Auch Art. 5 II GG erwähnt Verfügungen des Bundesinnenministerium *nicht* (als Rechtsgrundlage für Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit). Daher ist – nicht nur für die etwaige Strafzumessung, sondern auch hinsichtlich der Strafbarkeit als solche – im hiesigen Verfahren von Verfassungen wegen die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verbotes von linksunten.indymedia inzident mitzuprüfen (jedenfalls, solange das Verbot nicht bestandskräftig geworden ist).

Hingewiesen sei noch auf Folgendes: Die hier aufgeworfene und bejahte Frage,

- ob die Bestrafung wegen Verstoßes gegen ein Vereinsverbot die Rechtmäßigkeit des jeweiligen Vereinsverbotes voraussetzt,

ist von der *anderen* – dem Bundesverfassungsgericht vom Landgericht Hamburg (NStZ 1987, 418 - 419 = [gekürzt] NStE Nr. 1 zu § 20 VereinsG / NStE 1988 H. 2, Bl. 168) vorgelegten und von dem BVerfG (E 80, 244 - 257) ebenfalls bejahend beantworten – Frage zu *unterscheiden*,

- ob es verfassungsrechtlich *überhaupt* zulässig ist, den Verstoß gegen *noch nicht bestandskräftige* Vereinsverbote zu bestrafen.

Diese letztere – vom BVerfG m.E. (trotz zahlreicher gegenteiliger Literaturstimmen⁵) im Grundsatz *zurecht* bejahte – Frage muß von der **Folgefrage unterschieden** werden, ob die Bestrafung auch dann erfolgen darf, wenn das fragliche Vereinsverbot niemals bestandskräftig wird, sondern sich vielmehr als rechtswidrig erweist und deshalb aufzuheben ist. Diese Frage, mit der sich das Bundesverfassungsgericht noch nicht zu befassen hatte (da es sich im damaligen Fall um ein

⁴ So wie hier im Ergebnis auch Peter von Feldmann, *Nochmals: Das neue Vereinsgesetz*, in: *Die öffentliche Verwaltung* 1965, 29 - 35 (34): „Im Verwaltungsstreitverfahren wird im Falle der Anfechtungsklage regelmäßig geprüft, ob der angefochtene Verwaltungsakt im Zeitpunkt seines Erlasses rechtmäßig war. Dementsprechend wird der Verwaltungsakt regelmäßig mit Wirkung ex tunc [d.h.: rückwirkend, dgs] aufgehoben; [...]. Im Falle der Aufhebung einer Verbotsverfügung bedeutet dies, daß die nunmehr eintretende Rechtslage davon ausgeht, daß der Verein nie verboten war; [...]. *Fällt aber die ‚konkretisierende Verwaltungsverfügung‘ rückwirkend weg, so bleibt wegen der ‚Polizeifestigkeit‘ des Grundrechts in Art. 9 Abs. 1 GG auch kein Raum für die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen die (polizeiliche) Verbotsverfügung.*“ (meine Hv.)

⁵ BVerfGE 80, 254 (Tz. 36): „Die Gegenmeinung (vgl. Willms, JZ 1965, S. 86 ff. [90]; ders. in: Leipziger Kommentar zum StGB, 10. Aufl., § 85 Rdnr. 13; von Feldmann, DÖV 1965, S. 29 [33 f.]; Schmidt, NJW 1965, S. 424 [429]; Schnorr, Öffentliches Vereinsrecht [1965], § 20 Rdnr. 2; Meyer in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, V 52 [Vereinsgesetz], 53. Erg.Liefg., § 20 Anm. 3 b; Spiller, Das Vereinsverbot nach geltendem Verfassungsrecht, Diss.Jur. Würzburg 1968, S. 107)“.

Weitere Nachweise führt das LG Hamburg in: NStZ 1987, 418 = NStE Nr. 1 zu § 20 VereinsG / NStE 1988 H. 2, Bl. 168 (Vorderseite) an: „Soweit ersichtlich, wird § 20 I Nr. 1 VereinsG von der Rechtslehre ausschließlich – mit Ausnahme derjenigen Rechtslehrer, die für seine verfassungskonforme Auslegung in dem dargestellten Sinne (Anknüpfung der Strafbarkeit an das unanfechtbare Vereinsverbot eintreten – für verfassungswidrig, zumindest jedoch für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten [...].“

bestandskräftig gewordenen Vereinsverbot handelte⁶) ist – aus den in den vorstehenden Ausführungen genannten Gründen – zu *vereinen*.

Fassen wir also zusammen:

- Vereinsverbote dürfen vorläufig vollzogen werden.
- Auch dürfen Verstöße gegen vorläufig vollziehbare Vereinsverbote bestraft werden (BVerfGE 80, 244 - 257) – dies aber ausschließlich *dann*, wenn das jeweilige Verbot später bestandskräftig wird.
- Alles andere würde im übrigen auch einen Wertungswiderspruch zu § 113 III 1 StGB („Die Tat [Widerstand gegen VollstreckungsbeamtlInnen mit Gewalt oder durch Drohung] ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.“) stehen: Bleibt unter der genannten Voraussetzung sogar der *gewaltsame* Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte straffrei, so kann die bloße Zuwiderhandlung gegen ein vorläufig vollziehbares, aber objektiv rechtswidriges Verbot *ohne* Beeinträchtigung von VollstreckungsbeamtlInnen *keinesfalls* strafbar sein.

Des weiteren wird im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu berücksichtigen und zu würdigen sein, daß – soweit mir bekannt – seit dem 27.08.2017 (einschließlich) keine publizistischen Aktivitäten mehr unter dem Namen „linksunten.indymedia“ vorgenommen wurden und sich auch die AdressatInnen der Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums, soweit mir ersichtlich, auf die gerichtliche Anfechtung des Verbotes beschränken. Für die folgenden Ausführungen werden – *for the sake of argument* – zwei Voraussetzungen *zugunsten* des Repressionsinteresses des Landeskriminalamtes gemacht, die bei Gelegenheit ihrerseits *kritisch* zu diskutieren sein werden.

Prämisse 1: Es wird hypothetisch *angenommen*:

- Die AdressatInnen der Verbotsverfügung waren vor dem Verbot tatsächlich ein Verein sowie tatsächlich die BetreiberInnen von linksunten und
- dieser Verein fiel tatsächlich unter die Verbotskriterien des Art. 9 II GG.

Prämisse 2: Es wird *außer Acht gelassen*,

- daß der vom Landeskriminalamt inkriminierte Text gar nicht von dem verbotenen – aber, *falls* überhaupt existiert habend, in Wirklichkeit *namen- und kennzeichenlosen* – Verein (sondern vielmehr von dem *Medium* linksunten.indymedia sowie dem staatlichen Versuch, dieses zu eliminieren) handelte und daß daher das hiesige *vereinsstrafrechtliche* Ermittlungsverfahren ein – da den Inhalt unseres Textes von vornherein *verfehlender* – schlechter Witz ist.

Auch auf der Grundlage dieser beiden Prämissen *zu Gunsten des Landeskriminalamtes*

- ergibt sich aus dem zuvor erwähnten Umstand, daß der vermeintliche Verein – abgesehen von der (zulässigen) juristischen Anfechtung des Verbotes – sein Verbot *faktisch hinnimmt*, die **dringende Frage**,
- ob denn die vereinsstrafrechtlichen Tatbestände in Bezug auf *solche* Vereine überhaupt verwirklicht werden können, die zum Tatzeitpunkt (im vorliegenden Fall: 31.08.2017) nichts anderes machen, als sich gerichtlich gegen ihr Verbot zu wehren.

⁶ BVerfGE 80, 247 (Tz. 16): „Die Verbotsverfügung wurde durch Klagerücknahme am 1. April 1986 bestandskräftig.“

Denn dieses sich gerichtlich Wehren von verbotenen (vermeintlichen) Vereinen ist gemäß – der schon erwähnten – Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 15. Juni 1989 (BVerfGE 80, 250, 251) *zulässig*:

„Das Landgericht geht davon aus, § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG beziehe sich auf jede Maßnahme zur Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts eines Vereins. Es ist der Meinung, die Strafvorschrift erfasse auch solche Tätigkeiten, die ausschließlich der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens gegen ein vollziehbares Vereinsverbot dienen. An einer Auslegung, die solche Handlungen vom Geltungsbereich der Strafdrohung ausnimmt, sieht es sich durch den – nach seiner Auffassung – eindeutigen Wortlaut der Vorschrift gehindert. Einer so verstandenen Regelung stünde in der Tat Art. 19 Abs. 4 GG entgegen.“ (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv080244.html>, Tz. 26 f.)

Vielmehr sei § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG aber wie folgt auszulegen, so das BVerfG:

„Das in § 3 VereinsG bezeichnete Vereinsverbot, das durch die zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellte Strafvorschrift bewehrt wird, erstreckt sich ersichtlich nicht auf Handlungen, die der Ausschöpfung von Rechtsbehelfen gegen die Verbotsverfügung dienen. Das Vereinsgesetz setzt die Möglichkeit der Anfechtung des Vereinsverbots voraus. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 4 VereinsG, der auf § 80 VwGO verweist, und aus § 7 Abs. 1 VereinsG, der an die eingetretene Unanfechtbarkeit des Verbots anknüpft. Nach dem Sinnzusammenhang dieser Vorschriften kann § 3 Abs. 1 VereinsG nur dahin ausgelegt werden, daß das Verbot den gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsmöglichkeiten nicht entgegensteht. Es erscheint ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber einerseits einen Rechtsweg eröffnen, andererseits aber die zur Rechtsverfolgung notwendigen Schritte des Vereins und seiner Mitglieder verbieten und mit Strafe bedrohen wollte.“ (ebd., Tz. 29)

Wenn in einer solchen Situation die Vereinsmitglieder den Tatbestand des § 20 I Nr. 1 VereinsG *nicht* verwirklichen können, wie sollten dann in einer solchen Situation *Nicht*vereinsmitglieder die Tatbestände des § 20 I Nr. 3 und 5 VereinsG verwirklichen können?! Da es sich bei linksunten.indymedia unstreitig jedenfalls weder um eine Partei noch um einen sog. „Ausländerverein“ handelte, können § 20 I Nr. 2 und 4 VereinsG hier außer Betracht bleiben und kann geschlußfolgert werden, daß – gemäß der gerade zitierten BVerfG-Entscheidung – *zum hier in Rede stehenden Tatzeitpunkt in Bezug auf den hier in Rede stehenden vermeintlichen Verein keiner* der Tatbestände des § 20 I VereinsG verwirklicht werden konnte. **Ergo:** *Die Tat fand statt, aber war legal – oder anders gesagt: Die Tat war keine Straftat* (sei denn vielleicht, Sie wären in der Lage, eine andere Vorschrift als den § 20 VereinsG namhaft zu machen, gegen die wir verstoßen haben sollen).

Nun mögen Sie vielleicht einwenden, daß wir uns ein entschlosseneres, *nicht nur* juristisches Vorgehen gegen das Verbot, sondern auch ein praktisches Fortführen des Mediums linksunten.indymedia gewünscht hätten. Ich für meine Person bestätigen Ihnen diesen Wunsch gerne – nur

- handelt es sich (1.) wiederum um das *Medium* und nicht um den vermeintlichen *Verein*;

und

- (2.) dürften von außen an einen vermeintlichen Verein herangetragene Radikalitätswünsche, denen der vermeintliche Verein noch dazu *nicht* entspricht, *nicht* in der Lage sein, auch nur einen der verschiedenen Tatbestände des § 20 I VereinsG zu verwirklichen.

Sollten Sie dies anders sehen, so würde mich Ihre diesbezügliche juristische Argumentation brennend interessieren.

Des weiteren beantrage ich gem. § 147 IV StPO Akteneinsicht und bitte insbesondere um Mitteilung,

○ welcher der Tatvariante/n des § 20 VereinsG oder etwaiger anderer Strafvorschriften des VereinsG mich das Landeskriminalamt bzw. die Staatsanwaltschaft denn bei Abfassung des Schreibens (vom 07.09.2018) für verdächtig hielten

und

○ auf welcher derenseitiger Interpretation des vermutlich unstrittigen Sachverhalts und Gesetzeswortlauts dieser Verdacht beruhte

und

○ ob dieser Verdacht aufgrund eigener Gehirnaktivität von Beschäftigten des Landeskriminalamtes oder aufgrund einer von dritter Seite eingegangenen Strafanzeige entstanden ist. Falls eine solche Strafanzeige eingegangen ist, darf ich um Mitteilung der dort aufgestellten faktischen und rechtlichen Behauptungen bitten.

Abschließend darf ich um Mitteilung bitten, ob Sie den vormaligen Tatverdacht nach den hiesigen Hinweisen auf die einschlägigen Grundrechte für hinfällig halten oder ob es Ihres Erachtens zu dieser Frage weiterer Ausführungen bedarf. Gerne können Sie mir auch Ihre Antworten auf die Fragen im Anhang zu meiner oben erwähnten Petition an den Deutschen Bundestag mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Georgia Schulze

Fragen an den Bundesinnenminister – Anhang 1 meiner Petition vom 20.09.2017 an den Deutschen Bundestag (Einfügung in eckiger Klammer nachträglich hinzugefügt)

1. Ist es zutreffend, daß das Bundesministerium des Innern mit Verfügung vom 14.08.2017 verboten hat, „die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite [...] zu betreiben und weiter zu verwenden“?
2. Ist Ihnen bekannt, daß unter der genannten Webadresse nicht die Homepage eines Vereins, der sich dort selbst darstellen würde, sondern vielmehr ein elektronisches Presseerzeugnis betrieben wurde?
3. Ist Ihnen bekannt, daß auch derartige [d.h.: elektronische] Presseerzeugnisse dem Schutz von Art. 5 I 2 GG unterliegen?
4. Ist Ihnen bekannt, daß im internet (genauso wie offline) – auch unabhängig vom Pressecharakter – der Schutz der freien Meinungsäußerung durch Art. 5 I 1 GG besteht?
5. Ist es zutreffend, daß o.g. Verfügung als einzige Rechtsgrundlagen die Art. 9 II GG, § 3 VereinsG nennt?
6. Können Sie irgendwo in einer der beiden Normen oder irgendwo sonst im Vereinsgesetz die Wörter „Medium/Medien“, „Presse“, „Druckschriften“ oder Wörter mit ähnlicher Bedeutung entdecken?
7. Falls auch Sie diese Wörter nicht entdecken können: Wie bringen Sie das Kunststück fertig, das internet-Medium „linksunten.indymedia“ unter Art. 9 II GG, § 3 VereinsG zu subsumieren, bzw. das Betreiben dieses Medium zu verbieten, obwohl auch Sie *nicht* in der Lage sind, genannte Subsumtion vorzunehmen?
8. a) Stimmen Sie zu, daß ein grundlegender Unterschied zwischen dem banalen Sachverhalt,
 - daß ein aufgelöster Verein nicht Herausgeber eines Mediums sein kann bzw. darf, und der Frage,
 - ob die ehemaligen Mitglieder des aufgelösten Vereins oder beliebige Dritte ein Medium mit dem Namen, den das Medium des aufgelösten Vereins trug, herausgeben dürfen, besteht?
- b) Stimmen Sie zu, daß sich die genannte *Frage* – eben weil in Art. 9 II GG, § 3 VereinsG *nicht* von Medien etc. die Rede ist – nicht aus Art. 9 II GG, § 3 VereinsG beantworten läßt, sondern anhand des Markenschutzgesetzes einerseits und der Grundrechte aus Art. 5 I GG und deren Schranken und Schranken-Schranken andererseits zu beantworten ist?
9. a) Ist Ihnen bekannt, daß im ausgehenden 19. Jh. die maßgeblichen politischen und Regierungskreise, die sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Presse für Presse hielt, in der „auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen“ zu Tage treten?
- b) Halten Sie diese Auffassung für die damalige Zeit (d.h.: den damaligen Charakter der sozialdemokratischen Presse) für zutreffend?
- c) Ist Ihnen bekannt, daß der hegemoniale Bundesstaat im deutschen Kaiserreich Preußen war?

d) Ist Ihnen bekannt, daß Art. 30 I der preußischen Verfassungs-Urkunde von 1850 bereits ganz ähnlich, wie Art. 9 I, II GG lautete – nämlich:

„Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, *welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen*, in Gesellschaften zu vereinigen.“ (meine Hv.)

?

10. Halten Sie das bis zur Vollziehung der o.g. Verfügung vom 14.08.2016 existiert habende Medium „linksunten.indymedia“ ebenfalls für ein Medium, in dem „auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen“ zu Tage traten?

11. Ist Ihnen bekannt, daß weder der preußische Staat noch das deutsche Kaiserreich (allein) aufgrund Art. 30 I preußische Verfassung und *Verordnung zur Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes* gegen die fragliche sozialdemokratische etc. Presse vorgingen?

12. Ist Ihnen bekannt, daß vielmehr ein Ausnahmegesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ verabschiedet wurde?

13. Ist Ihnen bekannt, daß dieses Gesetz allein deshalb verfassungsgemäß war, da die damalige Reichsverfassung keine Grundrechte enthielt und das fragliche Gesetz (als Reichsgesetz) Vorrang vor den Grundrechten der Landesverfassungen hatte?

14. Ist Ihnen bekannt, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Grundrechte, u.a. die Grundrechte auf Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit, enthält?

15. Ist Ihnen bekannt, daß in die Grundrechte auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit ausschließlich aufgrund der allgemeinen Gesetze sowie der (besonderen) Bestimmungen zum Schutze der Jugend und der persönlichen Ehre eingegriffen werden darf und daß diese Schranken ihrerseits wiederum der Schranken-Schranke des Zensurverbotes (Art. 5 1 3 GG) unterliegen?

16. Stimmen Sie zu, daß ein Gesetz des Inhaltes des Sozialistengesetzes heute verfassungswidrig wäre, da es sich *nicht* um ein „allgemeines“, sondern um ein besonderes Gesetz i.S.v. Art. 5 II GG handeln würde und ein solches Gesetz auch von den Schranken des Jugendschutzes und der persönlichen Ehre *nicht* gedeckt wäre?

17. Ist Ihnen klar, daß also ein Gesetz nach Art des Sozialistengesetzes heute mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden müßte, da es als einfaches Gesetz mit der Schrankenregelung des Art. 5 II GG und dem Zensurverbot nicht vereinbar wäre?

18. Wie kommen Sie auf die Idee, daß Maßnahmen derart, wie sie von § 11 Sozialistengesetz vorgesehen wurden (Medien-Verbote), heute *sogar ohne* Existenz einer gesetzlichen Grundlage verfassungsgemäß seien? Oder ist Ihnen vielmehr *bewußt*, daß das von Ihnen am 14.08.2017 verfügte Verbot, das internet-Medium „linksunten.indymedia“ zu betreiben, verfassungswidrig ist?